



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Hedisd luia'ioiioi ;\*\* \* g 3 S/2.

rvLW.-W1 huxx •  
W m. Ol.- G  
417

1982 Berlin, den 22. Juni 1982 Teil I Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
29. 4. 82	Anordnung über die Realisierung von Werken der architekturbezogenen Kunst ....	417
21. 6. 82	Verordnung zu Fragen der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik	418

## Anordnung über die Realisierung von Werken der architekturbezogenen Kunst

vom 29. April 1982

Zur kulturvollen Ausgestaltung von Bauwerken und städtebaulichen Ensembles mit Werken der architekturbezogenen Kunst wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit den Präsidenten des Verbandes Bildender Künstler der DDR sowie des Bundes der Architekten der DDR folgendes angeordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) Diese Anordnung gilt für die
  - örtlichen Räte,
  - Investitionsauftraggeber,
  - Auftraggeber von Modernisierungsvorhaben.
- (2) Diese Anordnung gilt für Werke der architekturbezogenen Kunst<sup>1</sup>, die für ein Bauwerk oder ein städtebauliches Ensemble geschaffen werden.

### § 2

#### \* Entscheidungsvorbereitung

- (1) Zur kulturvollen Gestaltung von Bauwerken und städtebaulichen Ensembles, insbesondere in Neubauwohngebieten sowie bei der Modernisierung in Altbauwohngebieten, sind Werke der architekturbezogenen Kunst planmäßig einzusetzen.
- (2) Über Art, Umfang und Zuordnung von Werken der architekturbezogenen Kunst hat bei
  - zentral geplanten Investitionsvorhaben der Investitionsauftraggeber in Abstimmung mit dem Rat des Bezirkes;
  - Investitionsvorhaben, die Bestandteil des Investitionsplanes des Bezirkes sind, der Rat des Bezirkes in Abstimmung mit den Räten der Kreise und Städte sowie den Investitionsauftraggebern;

<sup>1</sup> Der Begriff Werke der architekturbezogenen Kunst ist in der Anordnung vom 10. Oktober 1978 über Allgemeine Bedingungen bei der Vorbereitung und beim Abschluß von Verträgen über die Schaffung von Werken der bildenden und angewandten Kunst — Honorarordnung Bildende Kunst — (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur Nr. 5 S. 41) definiert.

— allen anderen Investitions- und Modernisierungsvorhaben der Rat des Kreises in Abstimmung mit dem Rat des Bezirkes, den Räten der Städte und Gemeinden sowie den Investitionsauftraggebern

zu entscheiden, soweit sich nicht der Ministerrat oder gegenüber dem Rat des Kreises der Rat des Bezirkes die Entscheidung für die Gestaltung von Vorhaben von besonderer gesellschaftlicher Bedeutung vorbehält. Die Entscheidung ist grundsätzlich mit der Aufgabenstellung für die Vorbereitung der Investitionen, spätestens jedoch vor Bestätigung der Grundsatzentscheidungen zu treffen.

(3) Der Rat des Bezirkes oder der Rat des Kreises hat vorhandene Gestaltungskonzeptionen, Generalbebauungspläne und Bebauungskonzeptionen sowie Aufgabenstellungen zur Vorbereitung der Investitionen oder Beschlüsse zur Vorbereitung von Modernisierungsmaßnahmen bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen.

(4) Bei Einzelvorhaben für gesellschaftliche Zwecke außerhalb des komplexen Wohnungsbaues kann der Rat des Bezirkes oder der Rat des Kreises die Entscheidung über Art und Umfang von Werken der architekturbezogenen Kunst dem Investitionsauftraggeber übertragen. Der Investitionsauftraggeber hat seine Entscheidung auf der Grundlage gestalterischer Konzeptionen der Städte oder Gemeinden zu treffen.

#### Einsatz von Künstlern

### § 3

Über den Einsatz von Künstlern und Künstlerkollektiven bei der Planung, Vorbereitung und Realisierung von Werken der architekturbezogenen Kunst hat

— bei zentral geplanten Investitionsvorhaben der Investitionsauftraggeber in Abstimmung mit dem Rat des Bezirkes,

— bei allen anderen Investitions- und Modernisierungsvorhaben der Rat des Bezirkes in Abstimmung mit den Räten der Kreise oder Städte

zu entscheiden. Über den Einsatz von Künstlern und Künstlerkollektiven bei der Ausarbeitung von Gestaltungskonzeptionen entscheidet der Rat des Bezirkes in Abstimmung mit den Räten der Kreise oder Städte. Grundlage der Entscheidungen sind Empfehlungen des Verbandes Bildender Künstler der DDR.

### § 4

Auf der Grundlage der Entscheidungen gemäß den §§ 2 und 3 hat der Investitionsauftraggeber, im komplexen Wohnungs-